

Verordnung, Antragstellung und Genehmigung

Die Gewährung der Leistungen der häuslichen Krankenpflege durch die LKK richtet sich nach der individuellen medizinischen Notwendigkeit. Dem behandelnden Arzt kommt dabei eine verantwortungsvolle Aufgabe zu; er stellt fest, ob und welche Leistungen für den Versicherten im häuslichen Bereich notwendig sind, ob die Leistungen durch Sozialstationen und Pflegedienste erbracht werden müssen oder durch Angehörige übernommen werden können. Für die Kostenübernahme der notwendigen häuslichen Krankenpflege durch die LKK stellt der Vertragsarzt eine Verordnung aus. Die Verordnung ist in der Regel vor Beginn der häuslichen Krankenpflege bei der LKK zur Genehmigung einzureichen.

Zuzahlung

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten als Zuzahlung zehn v. H. der Kosten für die erbrachte häusliche Krankenpflege pro Tag (maximal für 28 Kalendertage je Kalenderjahr) sowie zehn EUR je Verordnung.

Wird häusliche Krankenpflege wegen Schwangerschaft oder Entbindung erforderlich, so sind keine Zuzahlungen von der Versicherten zu erbringen.

Wenn Sie Fragen haben, sind wir Ihnen gern behilflich.

Kontakt

Landwirtschaftliche Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg

Schulstraße 29
24143 Kiel
Telefon 0431 7024-0
Fax 0431 7024-6120
E-Mail post@kiel.lsv.de

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen

Im Haspelfelde 24
30173 Hannover
Telefon 0511 8073-0
Fax 0511 8073-498
E-Mail info@nb.lsv.de

Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen

Hoher Heckenweg 76-80
48147 Münster
Telefon 0251 2320-0
Fax 0251 2320-554
E-Mail mailbox@nrw.lsv.de

Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Bartningstraße 57
64289 Darmstadt
Telefon 06151 702-0
Fax 06151 702-1260
E-Mail info.da@hrs.lsv.de

Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Franken und Oberbayern

Dammwäldchen 4
95444 Bayreuth
Telefon 0921 603-0
Fax 0921 603-386
E-Mail kontakt@fob.lsv.de

Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Dr.-Georg-Heim-Allee 1
84036 Landshut
Telefon 0871 696-0
Fax 0871 696-488
E-Mail lsv@landshut.lsv.de

Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg

Vogelrainstraße 25
70199 Stuttgart
Telefon 0711 966-0
Fax 0711 966-2140
E-Mail post@bw.lsv.de

Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland

OT Hönow
Hoppegartener Straße 100
15366 Hoppegarten
Telefon 03342 36-0
Fax 03342 36-1230
E-Mail mail@mod.lsv.de

Krankenkasse für den Gartenbau

Frankfurter Straße 126
34121 Kassel
Telefon 0561 928-0
Fax 0561 928-2486
E-Mail info@gartenbau.lsv.de

Landwirtschaftliche Krankenversicherung



Häusliche Krankenpflege

Herausgeber:
Spitzenverband der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel
www.lsv.de

Was ist häusliche Krankenpflege?

Häusliche Krankenpflege ist die Unterstützung der ärztlichen Behandlung durch Sozialstationen und Pflegedienste mit dem Ziel,

- dem Versicherten das Verbleiben in seinem häuslichen Bereich oder die frühzeitige Rückkehr vom Krankenhaus zu ermöglichen (Krankenhausvermeidungspflege) oder
- im häuslichen Bereich ambulante ärztliche Behandlung zu ermöglichen und deren Ergebnis zu sichern (Sicherungspflege).

Die Verordnung der häuslichen Krankenpflege ist nur zulässig, wenn der Versicherte wegen einer Krankheit der ärztlichen Behandlung bedarf und die häusliche Krankenpflege Bestandteil des ärztlichen Behandlungsplans ist.

Umfang der häuslichen Krankenpflege

Die häusliche Krankenpflege wird im Haushalt des Versicherten oder in einem Haushalt, in dem der Versicherte ständig oder vorübergehend aufgenommen wurde, oder sonst an einem geeigneten Ort erbracht. Sie umfasst:

- Maßnahmen der ärztlichen Behandlungen, die dazu dienen, Krankheiten zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, wenn solche Maßnahmen vom behandelnden Arzt an Pflegefachkräfte/Pflegekräfte delegiert werden können (Behandlungspflege). Behandlungspflegemaßnahmen sind z. B.: Spritzen geben, Katheterisierung, Dekubitusbehandlung, Wundverband anlegen.
- Grundverrichtungen des täglichen Lebens (Grundpflege). Grundpflegemaßnahmen sind z. B.: An- und Auskleiden, Duschen, Baden, Waschen, Betten/Lagern, Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr.
- Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der grundlegenden Anforderungen einer eigenständigen Haushaltsführung allgemein notwendig sind (hauswirtschaftliche Versorgung). Das sind z. B.: Zubereiten von Mahlzeiten und Reinigung der Wohnung.

Was leistet die LKK?

Krankenhausvermeidungspflege

Häusliche Krankenpflege als Krankenhausvermeidungspflege wird von der LKK übernommen, wenn

- Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Versicherter die Zustimmung zur Krankenhauseinweisung aus nachvollziehbaren Gründen verweigert;
- dadurch Krankenhausbehandlung vermieden wird. Dies ist gegeben, wenn durch die Ergänzung der ambulanten ärztlichen Behandlung mit Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege die ansonsten erforderliche Krankenhausbehandlung ersetzt werden kann;
- dadurch Krankenhausbehandlung verkürzt wird.

Die Krankenhausvermeidungspflege umfasst die im Einzelfall erforderliche Behandlungs- und Grundpflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung.

Sicherungspflege

Häusliche Krankenpflege als Sicherungspflege wird von der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) übernommen, wenn die ambulante vertragsärztliche Versorgung nur mit Unterstützung durch Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege durch-

geführt werden kann. Die Sicherungspflege umfasst in der Regel nur Behandlungspflegemaßnahmen. Die Satzung der LKK kann vorsehen, dass Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung im Rahmen der Sicherungspflege übernommen werden.

Bei Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung kann die LKK die Kosten der Grundpflegemaßnahmen und der hauswirtschaftlichen Versorgung im Rahmen der Sicherungspflege nicht mehr übernehmen; diese Leistungen übernimmt die Pflegekasse bis zu den geltenden Höchstbeträgen. Notwendige Behandlungspflegemaßnahmen werden weiterhin von der LKK übernommen.

Dauer der häuslichen Krankenpflege

Der Anspruch auf Krankenhausvermeidungspflege besteht bis zu vier Wochen je Krankheitsfall. In begründeten Ausnahmefällen kann die LKK auch Krankenhausvermeidungspflege über diesen Zeitraum hinaus übernehmen.

Der Anspruch des Versicherten auf Behandlungspflege im Rahmen der Sicherungspflege besteht in der Regel zeitlich unbegrenzt. Die Dauer einer möglichen Kostenübernahme von Grundpflegemaßnahmen und der hauswirtschaftlichen Versorgung im Rahmen der Sicherungspflege richtet sich nach der Satzung der LKK.

Wichtig!

Die LKK kann nur dann die Kosten der häuslichen Krankenpflege übernehmen, wenn und soweit der Versicherte die erforderliche/n Verrichtung/en nicht selbst durchführen oder eine im Haushalt lebende Person den Versicherten in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und versorgen kann.

